

## **Informationspapier für den Moderationsprozess zur Einrichtung eines Biosphärenreservates Südharz-Kyffhäuser**

### **Teil II**

#### **- Welche Handlungen sind in einem Biosphärenreservat weiter erlaubt? -**

Biosphärenreservate sind Hotspots der biologischen Vielfalt, Modelllandschaften einer nachhaltigen Entwicklung für viele Wirtschaftszweige und laden Einheimische und Gäste zum Erleben sowie Erholen ein.

Biosphärenreservate sollen zur Erfüllung ihrer Funktionen in der Regel mindestens 30.000 Hektar umfassen und nicht größer als 150.000 Hektar sein. Sie müssen in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone gegliedert sein.<sup>1</sup> Der aktuelle Suchraum für ein Biosphärenreservat Südharz-Kyffhäuser, d. h. die beiden bestehenden Naturparke Südharz und Kyffhäuser, umfasst eine Fläche von 57.200 Hektar.

Mit den verschiedenen Zonen sind unterschiedliche Ziele verbunden. Um die Ziele erreichen zu können, bedarf es bestimmter Regelungen. Auf die aktuelle Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald wird verwiesen, in der die nachfolgenden Ausführungen rechtlich geregelt sind.<sup>2</sup>

#### **Regelungen für die Entwicklungszone**

**Die Entwicklungszone wird durch die Siedlungen und die verschiedenen Nutzungsformen der örtlichen Bevölkerung geprägt.**

In der Entwicklungszone, die mindestens 50 % an der Gesamtfläche betragen soll und bis zu 80 % umfassen kann<sup>1</sup>, soll die besondere Eigenart der Kulturlandschaft erhalten und diese vor großen, die Landschaft verändernden Eingriffen geschützt werden. Alle Siedlungsbereiche befinden sich in der Entwicklungszone. Im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses von menschlicher Nutzung und natürlichen Kreisläufen soll insbesondere die Entwicklungszone zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Innovative Landnutzungs- und Wirtschaftsformen sollen entwickelt werden.

Entwicklungszonen sind wie Landschaftsschutzgebiete zu schützen.<sup>3</sup> Um eine an den Vorgaben der Raumordnung orientierte Siedlungsentwicklung für die in den Biosphärenreservaten lebenden Menschen zu ermöglichen, werden innerhalb der im Zusammenhang

<sup>1</sup> Kriterien für die **Anerkennung** und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland, MAB Nationalkomitee 2007

<sup>2</sup> ThürBRThWVO vom 6. Dez. 2016 (GVBl. Nr. 12, S.675)

<sup>3</sup> § 25 Abs. 3 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2542 ff) in der jeweils aktuellen Fassung

bebauten Ortsteile und in einem Umkreis von 40 Metern um diese herum keine Verbote erlassen. Dies bedeutet, dass weiterhin die Kommunen, wie bisher auch, die bauliche Entwicklung über die Bauleitplanung bzw. ihr Satzungsrecht (Abrundung, Feststellung) in eigener Verantwortung steuern.

Darüber hinaus sind in der gesamten Entwicklungszone in der Regel folgende Handlungen weiterhin zulässig (Die Aufzählung umfasst nur die flächenmäßig bzw. zahlenmäßig bedeutendsten Nutzungen sowie Handlungen und ist daher nicht vollständig. Die Reihenfolge stellt keine Gewichtung dar.):

- Unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (auch in der Pflege- und Kernzone weiterhin möglich).
- Die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Untersuchungs-, Aufsichts- oder Überwachungsmaßnahmen sowie gesetzlich bestimmter amtlicher Maßnahmen durch Behördenbedienstete oder von ihnen damit beauftragte Personen (auch in der Pflege- und Kernzone weiterhin möglich).
- Nutzungen auf der Grundlage von planungsrechtlichen Zulassungen, behördlich erteilten Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen und Berechtigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtskräftig sind, einschließlich dafür erforderlicher Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (auch in der Pflege- und Kernzone weiterhin möglich).
- Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und Jagdausübung, die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die fischereiliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.
- Die Errichtung und wesentliche Änderung von Straßen, Bahnanlagen, baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Der Abbau oder die Ablagerung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen in den dazu raumordnerisch festgelegten Vorranggebieten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern und wasserbaulichen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Aufforstung von Brachflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Daraus folgt, dass die in der Entwicklungszone aktuell vorhandenen Nutzungen zum überwiegenden Teil weiterhin unverändert erfolgen können. Es sind also nur Handlungen verboten, die den Landschaftscharakter des Gebiets verändern oder die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen und so den touristischen bzw. Erholungswert der Region vermindern können. Dies betrifft insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, den Bergbau außerhalb der diesbezüglichen Vorranggebiete und den Umbruch von Dauergrünland sowie von Brachflächen sowie die Durchführung von Motorsport und Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Diese Handlungen sind

daher in der Regel ohne Ausnahme bereits in der Entwicklungszone verboten. Ebenso die Maßnahmen, bei denen das bei den letzten vier Anstrichen geforderte Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nicht zustande kommt. Die untere Naturschutzbehörde hat das Einvernehmen zu erteilen, wenn die Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

### Regelungen für die Pflegezone

**Die Pflegezone wird durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. In dieser Zone steht die Ausrichtung dieser Nutzungen an den touristischen und naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Vordergrund.**

Die Pflegezone soll mindestens 10 % der Gesamtfläche umfassen. Zusammen mit der Kernzone müssen mindestens 20 % der Gesamtfläche erreicht werden.<sup>1</sup> Die Pflegezone dient der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch Nutzung entstanden bzw. maßgeblich beeinflusst sind. Ziel ist vor allem, extensiv genutzte Kulturlandschaften, die ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten umfassen, zu erhalten. Es sind in der Regel die naturschutzfachlich wertvollsten Gebiete, die gleichzeitig die für den Tourismus und die Naherholung attraktivsten Räume darstellen.

Die Pflegezone ist in der Regel wie ein Naturschutzgebiet zu schützen.<sup>3</sup> Die bestehenden sowie prioritär in der Gipskarstregion auszuweisenden Naturschutzgebiete erfüllen in der Regel die an die Pflegezone gestellten Anforderungen. Sie umfassen 7.355 ha, was etwa 12,8 % der Suchraumfläche entspricht (vgl. Karte, Anlage).

In der Pflegezone sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer erheblichen Störung der Pflegezone oder ihrer Bestandteile führen können.

In der Pflegezone bleiben ebenfalls die in den ersten drei Anstrichen in der Entwicklungszone genannten Maßnahmen und Handlungen erlaubt. Darüber hinaus sind in der Pflegezone weiterhin erlaubt:

- Der Neu- oder Ausbau von forst- und landwirtschaftlichen Wegen sowie von unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- Der Neu- und Ausbau von touristischen Wegen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung gemäß abgestimmtem touristischen Entwicklungsplan oder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- Die Errichtung, wesentliche Änderung oder der Ersatzneubau von Anlagen der Trinkwasser- oder Abwasserentsorgung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

- Die wesentliche Änderung von Straßen oder sonstigen baulichen Anlagen sowie der Ersatzneubau sonstiger baulicher Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- Die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- Die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig mit einer Anzeige bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten (KULAP-Regelung).
- Die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung gebietspezifischer Einzelfestlegungen. Auf die diesbezüglichen Regelungen in bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen wird verwiesen.
- Die forstwirtschaftliche Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis und sonstige forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Für Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem Pflege- und Entwicklungsplan, einem Natura 2000-Managementplan oder einer mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Forsteinrichtung gilt das Einvernehmen als erteilt. Auf die diesbezüglichen Regelungen in bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen wird verwiesen.
- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ggf. mit Regelungen zu Wildfütterungen und Ansitzeinrichtungen. In Vogelschutzgebieten ist allerdings eine Belästigung oder sonstige Beeinträchtigung von Vögeln, insbesondere der in Anhang 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147 EG genannten Arten, zu vermeiden. Auf die diesbezüglichen Regelungen in bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen wird verwiesen.
- Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung. Auf die diesbezüglichen Regelungen in bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen wird verwiesen.
- Das Fangen oder Töten von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, sowie das Entfernen von Pflanzen, soweit diese den Schutzzweck oder das standorttypische Artengefüge gefährden, im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung.

### Regelungen für die Kernzonen

**Die Kernzone umfasst weitgehend naturnahe Waldbereiche, in denen keinerlei forstwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgen wird.**

Die Kernzone muss mindestens 3 % der Gesamtfläche einnehmen.<sup>1</sup> In der Kernzone soll sich die Natur vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln. Der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Prozesse und Ökosysteme genießt höchste Priorität. Die Kernzone muss groß genug sein, um die Dynamik ökosystemarer Prozesse zu ermöglichen. Teilflächen

sollen in der Regel eine Größe von mindestens 50 Hektar<sup>4</sup> aufweisen. Ausnahmen sind naturschutzfachlich zu begründen.

Die bereits aktuell innerhalb des Suchraumes befindlichen Wälder ohne forstliche Nutzung (Staats- und Stiftungswald) erfüllen grundsätzlich die Kriterien für die Kernzone. Sie umfassen insgesamt 2.651 Hektar, entsprechend 4,6 % der Gesamtfläche des Suchraums (vgl. Karte, Anlage).

In der Kernzone bleiben ebenfalls die in den ersten drei Anstrichen in der Entwicklungszone genannten Maßnahmen und Handlungen weiterhin erlaubt. Darüber hinaus sind in der Kernzone weiterhin erlaubt:

- Das Betreten der vorhandenen bzw. eingerichteten Wege und Erholungseinrichtungen.
- Das Betreten oder Befahren der Flächen durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch die Rechtsverordnung zugelassenen Nutzungen (sofern dies nicht durch Ausgrenzung vermeiden werden kann) oder durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.
- Die Errichtung jagdlicher Anstzeinrichtungen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, beides im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung. Für Maßnahmen in Übereinstimmung mit den durch die Biosphärenreservatsverwaltung aufgestellten jagdlichen Grundsätzen gilt das Einvernehmen als erteilt.
- Durch die Naturschutzbehörden oder die Biosphärenreservatsverwaltung zugelassene Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen. Dazu können auch Maßnahmen der Umweltbildung und der Forschung gehören, jedoch keine Pflegemaßnahmen.

In der Kernzone sind sämtliche Handlungen verboten, welche diese in irgendeiner Weise beeinträchtigen können. Verboten sind in der Regel:

- Jegliche forstliche, landwirtschaftliche, fischereiliche, wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Nutzungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen (Sonderfall Ersteinrichtung, d. h. in den ersten 10 Jahren können Maßnahmen noch möglich sein).
- Jegliche Stoffe auszubringen oder zu entnehmen.
- Pflanzen und Tiere einzubringen oder zu entnehmen.
- Tiere zu füttern, zu berühren oder in einem Maße, das über das Betreten von Wegen und das Beobachten hinausgeht, zu stören.
- Das Gebiet zu befahren oder außerhalb von Wegen zu betreten.

#### **Anlage:**

Karte „Bestehende Schutzgebiete im Bereich der Naturparke „Südharz“ und „Kyffhäuser“ (Stand: 26.07.2017)

---

<sup>4</sup> Positionspapier des MAB Nationalkomitee aus September 2017